

Niederlegung eines Amtes

Beitrag von „Stan“ vom 25. März 2021 12:00

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Schulministeriums vom 21.1.2013, in der die Schulleitungen Dienstvorgesetzte mit neuen Funktionen wurden (siehe [BASS](#) 10-32 Nr.44). Damit sind die Schulleitungen Leiter einer Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Sie übernehmen also Funktionen, die bisher die Schulaufsichtsbeamten und Bezirksregierungen für die Schulen hatten. So nehmen sie z.B. eigenverantwortlich folgende Aufgaben wahr:

- Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
- Entlassung auf eigenen Antrag,
- Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen,
- Anordnung und Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,
- Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub.

War hierfür bisher immer die Einbeziehung des Personalrates erforderlich, fällt dies nun den Lehrerräten zu. Der Begriff "Mehrarbeit" deckt hierbei übrigens *nicht* direkt die Übernahme weiterer Tätigkeiten ab.